



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZA 11/06

vom

8. Februar 2007

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Fischer, die Richter Raebel, Dr. Kayser, Cierniak und die Richterin Lohmann

am 8. Februar 2007

beschlossen:

Dem Antragsteller wird die zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen vom 15. Februar 2006 nachgesuchte Prozesskostenhilfe versagt.

Gründe:

- 1 Prozesskostenhilfe kann dem Antragsteller nicht gewährt werden, weil das beabsichtigte Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 ZPO).

- 2 Die beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Der Beschwerdewert von 20.000,01 € (§ 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO)

- 3 -

ist nicht erreicht. Der Antragsteller wendet sich gegen die Abweisung seiner
Widerklage in Höhe von 2.882,46 €.

Fischer

Raebel

Kayser

Cierniak

Lohmann

Vorinstanzen:

AG Göttingen, Entscheidung vom 22.02.2004 - 25 C 53/03 -

LG Göttingen, Entscheidung vom 15.02.2006 - 5 S 76/04 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)